



Amtliche Mitteilungen

Nr. 63 15.11.2006

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten ‚Gemeindepsychiatrie‘ oder ‚Sozialraumentwicklung und –organisation‘ an der Fachhochschule Wiesbaden

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel.Nr.: 0611-9495-129
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlass vom 28.9.2006
Az.: III I.5 – 435/11/10.004 (0001) folgende Genehmigung erteilt:

„Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GVBl. I S. 843), genehmige ich, dass der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden die Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Fulda für den dortigen konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang ‚Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten ‚Gemeindepsychiatrie‘ oder ‚Sozialraumentwicklung und –organisation‘ einschließlich der Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Fulda als Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten ‚Gemeindepsychiatrie‘ und ‚Sozialraumentwicklung und –organisation‘ an der Fachhochschule Wiesbaden übernimmt.

Ich bitte die o.a. Genehmigung als Veröffentlichung in die amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden aufzunehmen und um entsprechende Zusendung eines Exemplares.“

Im Auftrag

gez.

Dr. Bernhardt

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Fachhochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master vom 4. Februar in der Fassung vom 9. Juni 2004 (StAnz. S. 2912)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Prüfungen
- § 3 Dauer und Gliederung der Studiengänge
- § 4 Praxisphasen
- § 5 Module und ECTS-Punkte
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Notenbildung der Module
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 16 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde

3. Abschnitt: Einstufungsverfahren

- § 20 Einstufungsprüfung

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche
- § 23 Inkrafttreten

Anlage

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Studiengänge der Fachhochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Sie bilden mit der auf den Studiengang bezogenen Besonderen Prüfungsordnung die jeweilige Prüfungsordnung für diesen Studiengang.
- (2) Die Fachbereiche erlassen die Besonderen Prüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des Präsidenten.

§ 2 Akademische Grade, Prüfungen

- (1) Der Bachelor-Grad bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelor-Studiengangs. Der Abschluss setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele sollen in der Besonderen Prüfungsordnung genannt werden. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.
- (2) Der Master-Grad bildet den erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss eines Master-Studiengangs. Der Abschluss setzt die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit voraus. Die auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Studienziele sollen in der Besonderen Prüfungsordnung genannt werden. Mit dem Erreichen des Master-Grades wird grundsätzlich die Eignung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums festgestellt.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Besonderen Prüfungsordnung den Grad. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Zulässige Abschlussbezeichnungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Für nicht-konsekutive Masterstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den in der Anlage 1 aufgeführten Bezeichnungen abweichen.

§ 3 Dauer und Gliederung der Studiengänge

- (1) Regelstudienzeiten betragen mindestens drei und höchstens vier Jahre für die Bachelor-Studiengänge und mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Master-Studiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich. Die Festlegung der Regelstudienzeit eines Studiengangs erfolgt in der Besonderen Prüfungsordnung.
- (2) Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelor-Abschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Für den Master-Abschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Master-Studiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen, im Rahmen der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes möglichen Regelstudienzeiten. Die Festlegung der ECTS-Punkte eines Studiengangs erfolgt in der Besonderen Prüfungsordnung.
- (3) Bachelor- und Master-Studiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Master-Arbeit), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll nach Art und Anforderung den Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Abschluss betonen und ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau gewährleisten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis höchstens 30 ECTS-Punkten vorzusehen. Die Festlegung der Frist für die Abschluss-

arbeit und die Festlegung des Arbeitsumfangs, gemessen in ECTS-Punkten, erfolgt in der Besonderen Prüfungsordnung.

- (4) In vierjährigen Bachelor-Studiengängen kennzeichnen die Besonderen Prüfungsordnungen diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleichsteht.

§ 4 Praxisphasen

- (1) Das Studium kann Module beinhalten, die als Praxisphasen ausgewiesen sind. Die Studierenden sollen durch konkrete wissenschaftliche Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an berufliche Tätigkeiten heran geführt werden.
- (2) Der Umfang der Praxisphasen ist in der Besonderen Prüfungsordnung zu regeln.
- (3) Bei einem Studienaufbau mit Praxisphasen können die Besonderen Prüfungsordnungen vorsehen, dass eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit die erste Praxisphase ganz oder teilweise ersetzen kann. Ein Antrag auf Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit als erste Berufspraxis ist beim Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen.
- (4) Die Besonderen Prüfungsordnungen regeln die Art und Weise der im Rahmen der Praxisphase zu erbringenden Leistungsnachweise und legen die Anzahl der ECTS-Punkte fest.
- (5) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können die Besonderen Bestimmungen ausnahmsweise vorsehen, dass die Praxisphase durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (6) Zur Ausgestaltung der Praxisphasen wird vom Fachbereich eine Berufspraktische Ordnung erstellt.

§ 5 Module und ECTS-Punkte

- (1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und sind durch Lernziele definiert.
- (2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch ECTS-Punkte dargestellt. Der Gesamtaufwand zur Erreichung der Lernziele eines Studienjahres beträgt 60 ECTS-Punkte. Die Besonderen Prüfungsordnungen legen die Anzahl und Inhalte der Module sowie die ECTS-Punkte und gegebenenfalls weitere zu erbringende Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen fest.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel 5 ECTS-Punkte bzw. ein Vielfaches von 5 ECTS-Punkte und schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Die Besonderen Prüfungsordnungen können abweichend davon Module vorsehen, die mindestens 4 und höchstens 6 ECTS-Punkte bzw. ein Vielfaches davon umfassen.
- (4) Module schließen in der Regel nach einem Semester ab. In Ausnahmefällen können die Besonderen Prüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über zwei Semester erstrecken. Module, die sich auf maximal drei Semester erstrecken, sind zulässig, wenn sie sich auf den Praxistransfer oder gemeinsam mit der Berufspraxis durchgeführte Projekte beziehen.
- (5) Einem ECTS-Punkt liegen in der Regel 30 Zeitstunden (60 Minuten) zugrunde.

§ 6 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule Fulda einschließlich der Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplements zuständig.

§ 7 Prüfungsausschüsse

- (1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in dem Studiengang zuständig ist. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
 - Festlegung der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe; pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen,
 - Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
 - Entscheidungen über die mündliche Nachprüfung nach § 14 Abs. 2,
 - Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
 - Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Studiengangsprüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen,
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Studierende oder ein Studierender an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen und Professoren für mindestens zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Jeder Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied der Professorengruppe zur oder zum Vorsitzenden.
- (4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (6) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach § 23 Abs. 3 HHG berechnete Personen bestellt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bzw. bei Abschlussarbeiten zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer wird nur be-

stellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus zwei Prüferinnen oder Prüfern, bei mehreren Fachgebieten, auf die sich die jeweilige Prüfungsleistung bezieht, aus der entsprechenden Anzahl von Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung), bei mündlichen Prüfungen auch aus einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission sollen der Studentin oder dem Studenten rechtzeitig, spätestens 10 Kalendertage vor den Prüfungsterminen, bekannt gegeben werden.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden durch folgende Leistungsnachweise erbracht:
 - mündliche Prüfungen (z.B. Seminarvorträge, Fachgespräche, praktische Demonstrationen)
 - schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Softwareerstellung)
 - Die Besonderen Prüfungsordnungen können andere Prüfungsarten vorsehen, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Die Form der schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen ist bei Beginn des Moduls schriftlich bekannt zu geben.

- (2) Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Besonderen Prüfungsordnungen können Teilprüfungsleistungen vorsehen.
- (3) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten deutlich erkennbar (nach Seitenzahlen, Abschnitten oder dergleichen) und bewertbar sein. Klausuren dauern mindestens 90 Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungen sollen je Studentin oder Student und Fach mindestens 15 Minuten und dürfen nicht mehr als 60 Minuten betragen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fachgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der jeweiligen Prüfung ist der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Studentin oder dem Studenten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen müssen spätestens zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters bewertet werden, Ab-

schlussarbeiten nach spätestens 8 Wochen. Die besonderen Bestimmungen können diese Frist verkürzen.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich; dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Sofern eine Besondere Prüfungsordnung Prüfungsvorleistungen (z.B. Laborleistungen, Praktika etc.) vorsieht, soll die Benotung entfallen. Die Beurteilung lautet in diesen Fällen "mit Erfolg teilgenommen".

(5) Die Besonderen Prüfungsordnungen können für die Bildung der Note Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. Die Gewichtung kann auf der Grundlage der ECTS-Punkte erfolgen, sofern zwischen der Arbeitsbelastung der Studierenden und der zu bewertenden Prüfungsleistung ein entsprechender Zusammenhang besteht.

(6) Im Ergebnis wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Note lautet:

bei einem Ergebnis

- bis einschließlich 1,5
 = sehr gut
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

(7) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(8) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern / Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 11 Notenbildung der Module

(1) Die Note eines Moduls ergibt sich aus der Bewertung der Prüfungsleistung oder errechnet sich aus der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern Teilleistungen vorgesehen sind.

(2) Werden mehrere Teilprüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen oder aus der Zusammenfassung der gewichteten Prüfungsleistungen.

- (3) Die ECTS-Punkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Fristversäumnis von der Studentin oder dem Studenten geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.
- (3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Studentin oder dem Studenten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Ausschluss von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung kann die Studentin oder der Student verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Studienabschlussarbeit ist nicht bestanden,
- wenn die Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist oder
 - als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 9 Abs.3 entspricht,
 - die Studentin oder der Student die Arbeit aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgeliefert oder von ihr zurücktritt,
 - der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Studentin oder der Student eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach § 18 Abs.1 unwahr ist.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Module und erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Die Besonderen Prüfungsordnungen können im Rahmen eines Freiversuchs Regelungen zur Notenverbesserung vorsehen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (außer der Abschlussarbeit) können höchstens zweimal wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, kann die Besondere Prüfungsordnung vorsehen, dass eine Nachprüfung durchgeführt wird. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in Studiengängen, die derselben bundesweiten Rahmenordnung unterliegen, sind anzurechnen.
- (3) Die Besonderen Prüfungsordnungen sollen Fristen für Wiederholungsprüfungen vorsehen; darüber hinaus sollen Regelungen für die Geltendmachung und Anerkennung von Gründen für die Überschreitung dieser Fristen getroffen werden.
- (4) Die Besonderen Prüfungsordnungen können Regelungen zum Freiversuch treffen.
- (5) Eine Wiederholungsprüfung zählt noch zu dem Semester, in dem die Prüfung erstmals abgelegt wurde

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag als Modul anerkannt.
- (2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung von Modulen, ECTS-Punkte und ihr zugeordneten Prüfungsleistungen ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen gleichwertig sind.
- (4) Bei der Anrechnung von Modulen, ECTS-Credits, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung bzw. Anerkennung kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden einzelne Nachweise über Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Professorin oder dem jeweiligen Professor. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums. Sie oder er hat die Möglichkeit, eine Meldung bis 14 Tage vor Beginn der Prüfungsleistung zurückzunehmen.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen wird, soweit die Besonderen Prüfungsordnungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung und die nach den Besonderen Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen nachweist.
- (3) Die Besonderen Prüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt zu dem die Praxisphase nach § 4 anerkannt sein muss.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende eine Prüfung in demselben Studiengang, bzw. in Studiengängen anderer Fachhochschulen, die derselben Rahmenprüfungsordnung unterliegen, endgültig nicht bestanden hat, oder wenn die Studierende oder der Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 Abschlussarbeit

- (1) Die Studentin oder der Student kann die Prüferin oder den Prüfer sowie die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer für ihre oder seine Abschlussarbeit vorschlagen. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer der Abschlussarbeit muss dem jeweiligen Fachbereich als Professor angehören. Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt; der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge und der Prüfer besteht nicht.
- (2) Die Themenvergabe erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe das Thema sowie die Bearbeitungsfrist bis zur Abgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Prüferin oder dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, so gilt die Abschlussarbeit als nicht unternommen; der Studentin oder dem Studenten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Abschlussarbeit zuzuweisen. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine

Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Note der Abschlussarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Einzelbewertungen. Liegen diese um mehr als zwei volle Notenstufen auseinander, oder lautet lediglich eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“, wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen und die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen bestimmt; sie ist auf „ausreichend“ festzustellen, wenn wenigstens zwei Bewertungen auf „ausreichend“ lauten. Die Besonderen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Studentin oder der Student ihre oder seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert oder eine mündliche Prüfung stattfindet. In diesem Fall ist auch zu regeln, mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums bzw. die mündliche Prüfung in die Bewertung des Moduls eingeht.
- (3) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 17 Abs. 2 S. 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 10 aus den Modulnoten.
- (2) In den Besonderen Prüfungsordnungen kann eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten festgelegt werden.
- (3) Über das bestandene Studium erhalten die Studentinnen oder die Studenten i.d.R. innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die geprüften Module, deren Bewertung, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis der Abschlussprüfung können auch Studienrichtungen bzw. Studienschwerpunkte oder Zusatzleistungen aufgenommen werden.
- (4) Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studentinnen oder die Studenten ein englischsprachiges „Diploma Supplement“, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studiengangs aufgeführt sind.
- (5) Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (6) Neben dem absoluten Notensystem nach § 10 Absatz 2 und 3 können zusätzlich ECTS-Grade im Zeugnis dargestellt werden.
- (7) Die Studentin oder der Student erhält neben dem Zeugnis eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

3. Abschnitt: Einstufungsverfahren

§ 20 Einstufungsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten

und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Semester sowie Prüfungsleistungen bzw. Module erlassen werden können für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist und wie viel ECTS-Punkte auf das Studium anrechenbar sind.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
 - öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums notwendig sind,
 - sonstige, zum Nachweis der in Abs.1 angesprochenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche Unterlagen, insbesondere Zeugnisse,
 - eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die in Abs.2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.
- (4) Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.
- (6) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird ein Zeugnis erteilt, in welchem festgestellt wird, welche Prüfungsleistungen bzw. Module anerkannt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen wird und wie viel ECTS-Punkte auf das Studium anrechenbar sind.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Prüfungsleistung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Studentin oder der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft die Dekanin oder der Dekan dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, 19. August 2004

Prof. Dr. Roland Schopf
Präsident der Fachhochschule Fulda

Anlage 1

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
----------------------	-------------------------------

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik, Informatik Naturwissenschaften Medizin ¹ Agrar, Forst- und Ernährungswissenschaften ¹	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften ¹	Bachelor of Laws (LL.B) Master of Laws (LL.M)

¹ Anm.: Betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge

225

Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Fulda für den konsekutiven berufsbegleitenden Master-Studiengang Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten „Gemeindepsychiatrie“ und „Sozialraumentwicklung und -organisation“ vom 23. März 2005

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Fulda am 23. März 2005 die nachstehende Prüfungsordnung für den konsekutiven berufsbegleitenden Master-Studiengang Soziale Arbeit mit den Schwerpunkten Gemeindepsychiatrie und Sozialraumentwicklung und -organisation beschlossen. Die Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor (BA) und Master vom 4. Februar 2004 in der Fassung vom 9. Juni 2004 (StAnz. S. 2912), zuletzt geändert am 22. Juni 2005 (StAnz. S. 3083), und wurde durch den Präsidenten am 26. Januar 2006 nach § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 16. Februar 2006

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
433/07/10.010 — (0001) — III 3.3
StAnz. 10/2006 S. 578

§ 1

Regelstudienzeit, Anzahl und Inhalt der Module

Die Regelstudienzeit des konsekutiven berufsbegleitenden Teilstudiengangs ist 2,5 Jahre und umfasst 90 ECTS-Credits. Der Studiengang umfasst 14 Module. Die Lerninhalte- und -ziele ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer

1. über einen grundständigen Studienabschluss (BA, Diplom) mit mindestens der Abschlussnote 2,5 in Studiengängen der Sozialen Arbeit verfügt und
 - a) dieser grundständige Studienabschluss entweder 210 Credits umfasst hat (zum Beispiel 7/8-semesterige Diplom- oder BA-Studiengänge) oder
 - b) zusätzlich zu den erworbenen 180 Credits eines BA-Abschlusses den Nachweis über 30 Credits durch die Hochschulbegleitung/Abschlussprüfung der staatlichen Aner-

kennung erbringen kann. Ist dies nicht der Fall müssen 30 Credits durch die Anerkennung von Weiterbildungen und/oder studienbegleitendes Belegen von creditierten Brückenkursen und Modulen des zweiten Vertiefungsschwerpunkts erworben werden.

sowie

- c) berufliche Vorerfahrungen von mindestens einem Jahr im Bereich der Sozialen Arbeit nachweisen kann sowie in der Regel eine mindestens 15-stündige Berufstätigkeit im Bereich der sozialen Arbeit ausübt

oder

2. über einen Studienabschluss aus einem anderen wissenschaftlichen Studiengang mit einem Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss und eine mindestens vier Jahre nachgewiesene einschlägige berufliche Praxis im jeweiligen Schwerpunkt (Gemeindepsychiatrie oder Sozialraumentwicklung) nachweisen kann sowie in der Regel eine mindestens 15-stündige Berufstätigkeit im Bereich der sozialen Arbeit ausübt.

§ 3

Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen

Art und Anzahl der jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage 1. Bei Teilprüfungsleistungen müssen deren Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistung für die Gesamtnote von den Prüfern festgesetzt und zum Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag beim Lehrenden des Moduls um vier Wochen verlängert werden.

§ 4

Gewichtung von Prüfungsleistungen, Abschlussarbeit

(1) Die Gewichtung von Prüfungsleistungen für die Bildung der Gesamtnote erfolgt auf der Grundlage der ECTS-Credits der Module, wobei die Credits des Abschlussmoduls 6 doppelt gewichtet werden.

(2) Das Abschlussmodul 6 umfasst die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums und dessen Vorbereitung (Auswertung und Dokumentation eines eigenen Handlungsforschungsprojektes). Die Bearbeitungszeit der Arbeit umfasst 16 Wochen (20 Credits). Die Bearbeitungszeit kann einmalig für vier Wochen auf Antrag verlängert werden. Die Note der Abschlussarbeit geht dreifach in die Gesamtnote des Moduls ein, die Bewertung des Kolloquiums einfach.

§ 5

Wiederholungsprüfungen

Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Prüfungsleistungen müssen jeweils in einer Frist von zwei Semestern nach dem Semester, in dem der erfolglose Versuch stattfand, angemeldet werden. Wird die Frist überschritten, gelten für die Geltendmachung und Anerkennung von Gründen die Regelungen des § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen.

§ 6

Akademischer Grad

Der Studiengang schließt mit dem Grad Master of Arts ab.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft. Nach Maßgabe des Akkreditierungsbescheids ist die Gültigkeit dieser Prüfungsordnung bis zum 31. August 2010 befristet.

Fulda, 31. Januar 2006

Prof. Dr. Wolfgang Meyberg
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie

1. Studienhalbjahr

Code und Modulname	S 1 Strukturmodul 1 Grundlagentheoretische Bezüge Sozialer Arbeit
Dauer	1 Studienhalbjahr
Credits	5 (150 Stunden)
Prüfungsform	Schriftliche Teilprüfungsleistungen
Kurzbezeichnung	Grundlagentheoretische Bezüge Sozialer Arbeit
Inhalt	Arbeit
Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen	4 SWS Lehrleistung als individuelles Online-Coaching + Selbststudium (Vor-/Nachbereitung) = zusammen 150 Stunden

Fachkompetenzen

- Wissenschaftstheorie: Vorstellungen über Nutzen, Bedingungen und Grenzen von Theorie in der Sozialen Arbeit entwickeln können
- Überblick zur Sozialgeschichte, der Konstruktion der Adressaten sozialer Arbeit und Konzeptentwicklung wie theoretische Fundierung haben
- Über einen Systematischen Zugang zu den aktuellen Theoriedebatten und deren Praxisbedeutung verfügen
- Eigene Zugänge zu Grundagentheorien verfolgen können, sich mit den eigenen Praxistheorien auseinander setzen können
- Über Quellenwissen verfügen

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Wissen und Verstehen theoretischer Grundlagen und Zusammenhänge eigenständig in die Analyse von multidisziplinären und komplexen Praxisfeldern einbringen können
- Ethische Kontexte und Genderanalyse selbständig erarbeiten und darstellen können
- Selbstgeleitetes Lernen an Teilprojekten
- Soziale und ethische Verantwortung reflektieren können

Code und Modulname **G 1 Gemeindepsychiatriemodul 1**
Verständnis Psychischer Erkrankung

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistungen

Lerngebiet Psychische Erkrankungen, Gemeindepsychiatrische Konzepte

Kurzbezeichnung Grundagentheoretische Konzepte und
Inhalt Geschichte der Gemeindepsychiatrie, ICF, Neue Theorien zur Entstehung psych. Krankheiten, Gender- und psychische Erkrankung, Überblick Systeme psychiatrischer Versorgung in Europa, Neue Behandlungskonzepte und Krisenintervention

Art und Umfang/ 4 SWS als Online-Coaching, insgesamt
Aufschlüsselung der 150 Stunden Arbeitsbelastung
Lehrverpflichtung

Fachkompetenzen:

- Eigene Beiträge zum Transfer wiss. Theorien im Kontext der Gemeindepsychiatrie erbringen können; Ursachen, Verlauf und wichtige Behandlungskonzepte im Zusammenhang erklären können
- Eigenständige Anwendung von diagnostischen Einschätzungen bei komplexen und bruchstückhaften Fallschilderungen im Kontext Behandlung/Reha. Zuordnung von Aufgaben in multidisziplinären Settings
- System Europa: Überblick zu neuen Behandlungsansätzen und Methoden
- Selbständige Recherche zu erkrankungsbezogenen Fragestellungen beherrschen

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen:

- Kommunizieren von multikausalen Zusammenhängen, eigene Fragestellungen im Kontext von Erkrankungsfolgen selbständig bearbeiten; Bedeutung von Selbst- und Fremdwahrnehmung im psychiatrischen Kontext weitergeben können

Code und Modulname **P G 1 Präsenzmodul**
Gemeindepsychiatrie 1
Grundhaltung, Ressourcenaktivierung
Krisenbewältigung in der Gemeindepsychiatrie

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Mündliche und schriftliche Teilprüfungsleistungen

Kurzbezeichnung Ethische Grundhaltung, Ressourcenaktivierung
Inhalt Krisenbewältigung in der Gemeindepsychiatrie

Art und Umfang/ 6 SWS Lehrleistung: Blockveranstaltungen
Aufschlüsselung der (zusammen 100 Präsenz-Unterrichtsstunden und 50 Stunden Selbststudium)
Lehrverpflichtungen

Fachkompetenzen

- Reflexion des eigenen Ausgangspunktes in Bezug auf ethische, Gender- und soziale Verantwortung
- Psychoseseinare und Psychoedukationsmodelle: Integration von theoretischem Wissen zu Krankheitsmodellen in exemplarische Anwendung von Problemlösungen umsetzen können
- Ressourcenaktivierung und Einschätzung von Hindernissen und Handicaps exemplarisch begründen können
- Krisenverständnis und Krisenmanagement in multidisziplinären Settings

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Wissen und Verstehen theoretischer Grundlagen und Zusammenhänge eigenständig in die Analyse von multidisziplinären und komplexen Praxisfeldern einbringen können
- Ethische Kontexte und Genderanalyse selbständig erarbeiten und darstellen können
- Reflektierendes Lernen zu eigener Grundhaltung
- Soziale und ethische Verantwortung reflektieren können

2. Studienhalbjahr

Code und Modulname **S 2 Strukturmodul 2**
Erkenntniszugänge und Methoden

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistungen

Kurzbezeichnung Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische
Inhalt Forschung/Handlungsforschung in der sozialen Arbeit

Art und Umfang/ 4 SWS Lehrleistung: individuelles Online-
Aufschlüsselung der Coaching + Selbststudium (Vor-/Nachbereitung) = zusammen 150 Stunden
Lehrverpflichtungen

Fachkompetenzen

- Verständnis über Bedeutung und Reichweite von Forschungsstrategien und
- Überblick zu quantitativen und qualitativen Forschungsstrategien und deren Voraussetzungen und Implikationen gewinnen
- Anwendung einer Forschungsmethode im Rahmen der eigenen Berufspraxis begründen können
- Forschungsdesign exemplarisch entwickeln können
- Untersuchungsbefunde exemplarisch darstellen und kritisch Interpretieren und diskutieren können
- Über Quellenwissen und Suchstrategien zu Forschungsvorhaben verfügen

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Beispielhafte Integration von Wissen um komplexe Strategien, ihre Begründung, Dokumentation und Analyse
- Beispielhafte Entwicklung eigener Szenarien

Code und Modulname **G O 2**
Evaluation und Methodische Konzepte in der Gemeindepsychiatrie

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistungen

Lerngebiet Evaluative Methoden in der Gemeindepsychiatrie

Kurzbezeichnung Personenzentrierter Ansatz/ibrp, Biographiearbeit, Pers. Zukunftsplanung, Nutzer- und Mitarbeiterevaluation

Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtung	4 SWS Online-Coaching, 150 Stunden Arbeitsbelastung Selbststudium				
Fachkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Personenzentrierte integrierte Hilfeplanung durchführen und vermitteln können. Bedeutung von integrierten personenbezogenen Assessmentverfahren als Steuerungselement begründen können Schritte personenbezogenen Assessments, Zukunftsplanung und Methodische Hilfen für integrierte Diagnostik/Dokumentation beherrschen. Planen und Durchführen einer exemplarischen Mitarbeiter-/Nutzerevaluierungen Selbständig angemessene Evaluationsmethoden recherchieren können 	Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Moderation, Kooperation und Konflikt: eigenes Verhalten reflektieren und strategisch einsetzen können Moderationsstrategien, Kooperation in komplexen und konflikthafte Netzwerken exemplarisch analysieren können Reflexion eigenen Handelns in komplexen Situationen, Exemplarische Problemlösung in komplexen und nicht ausreichend bekannten Prozessen 		
Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Ziele und Ergebnisse von Assessment und Evaluation für fachbezogene Auditorien, Klienten und Angehörige formulieren können Für Nutzer passende Methoden/Zugänge auswählen können 				
Code und Modulname	G P 2 Präsenzmodul Gemeindepsychiatrie 2 Evaluationsmethoden in der Gemeindepsychiatrie	Code und Modulname	G O 3 Gemeindepsychiatriemodul 3 Organisation und Leitung in der Gemeindepsychiatrie		
Dauer	1 Studienhalbjahr	Dauer	1 Studienhalbjahr		
Credits	5 (150 Stunden)	Credits	5 (150 Stunden)		
Prüfungsform	Mündliche und schriftliche Teilprüfungsleistungen	Prüfungsform	Schriftliche Teilprüfungsleistungen		
Kurzbezeichnung Inhalt	Evaluationsmethoden in der Gemeindepsychiatrie	Lerngebiet	Organisation und Leitung		
Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen	6 SWS Lehrleistung: Blockveranstaltungen (zusammen 100 Präsenz-Unterrichtsstunden und 50 Stunden Selbststudium)	Kurzbezeichnung Inhalt	Organisationsmodelle und institutioneller Umgang in der gemeindepsychiatrischen Versorgung, Leitung und Netzwerke, Regionale Entwicklung und Gemeindepsychiatrische Verbünde, Inclusion und niedrigschwelliger Zugang, Nutzerbeteiligung, Dialog		
Fachkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Exemplarisch Evaluations- und Dokumentationsmethoden in der Gemeindepsychiatrie beherrschen und in einrichtungsübergreifenden Kontexten anwenden können Qualitätsindikatoren für Handlungsprozesse auch übergreifend für verschiedene Rollen analysieren und herausarbeiten können Biographiearbeit und Methoden persönlicher Zukunftsplanung kennen und exemplarisch anwenden können Ein eigenes Projekt zur Nutzer- oder Mitarbeiterevaluation präsentieren 	Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtung	4 SWS Lerncoaching, 150 Stunden studentische Arbeitszeit		
Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Beispielhafte Integration von Wissen um komplexe Hilfeplanungsprozesse, ihre Dokumentation und Analyse Beispielhafte Entwicklung eigener Szenarien 	Fachkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Konzept der Inclusion vermitteln können; regionale Verbünde und Steuerung von Ressourcen beispielhaft begründen können, regionale Institutionen und multiprofessionelle Zusammenarbeit Mitarbeitern vermitteln und Arbeitsprinzipien danach ausrichten können; Prinzipien von Qualitätsmanagement vermitteln und QM-Prozesse beschreiben können Selbständiges Analysieren von Leitungsproblemen; Erkennen von Hindernissen in der regionalen Kooperation, beispielhafter kooperativer eigenständiger Lösungsansätze; exemplarisch Qualitätsprozess selbst entwickeln können in unbekannter psychiatrischer Versorgungsregion orientieren können, selbständige Recherche zu Leitungs- und Organisationsstrukturen 		
3. Studienhalbjahr		Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ethische Grundhaltung zu Klienten und Angehörigen vermitteln und überzeugend begründen können, Organigramm selbst erstellen können 		
Code und Modulname	S 3 Strukturmodul 3 Kernkompetenzen professionellen Leitungshandelns	Code und Modulname	G P 3 Präsenzmodul Gemeindepsychiatrie 3 Organisation und Steuerung in der Gemeindepsychiatrie		
Dauer	1 Studienhalbjahr	Dauer	1 Studienhalbjahr		
Credits	5 (150 Stunden)	Credits	5 (150 Stunden)		
Prüfungsform	Schriftliche Teilprüfungsleistungen	Prüfungsform	Mündliche und schriftliche Teilprüfungsleistungen		
Kurzbezeichnung Inhalt	Kernkompetenzen professionellen Leitungshandelns: Wissen, Reflexion, Kommunikation, Veränderung	Kurzbezeichnung Inhalt	Regionale Netzwerke stützen: Organisation und Steuerung in der Gemeindepsychiatrie		
Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen	4 SWS Lehrleistung: individuelles Online-Coaching + Selbststudium (Vor-/Nachbereitung) = zusammen 150 Stunden	Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen	6 SWS Lehrleistung: Blockveranstaltungen (zusammen 100 Präsenz-Unterrichtsstunden und 50 Stunden Selbststudium)		
Fachkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Über Wissen zu Qualitätsdiskussion in der sozialen Arbeit, kooperativen und dialogischen Beteiligungsprozessen verfügen Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement: einen strategischen Veränderungsprozess einleiten, dokumentieren und evaluieren können 	Fachkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Betriebliche Anleitung und Steuerung von Leistungsgeschehen und fachlichen Prozessen exemplarisch beherrschen Moderation von Teamprozessen und Projekten Strategische Moderierung, Durchführung und Analyse von komplexen Abstimmungsprozessen über die eigene Einrichtung hinaus Koordination von Kooperationen beherrschen 		

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Reflexion eigenen Handelns in komplexen Situationen
- Exemplarische Problemlösung in komplexen und nicht ausreichend bekannten Prozessen

4. Studienhalbjahr

Code und Modulname S 4 Strukturmodul 4 Soziale Unternehmen und Multiplikatorenkompetenz

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistungen

Kurzbezeichnung Inhalt Soziale Unternehmen und Multiplikatorenkompetenz

Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen 4 SWS Lehrleistung: individuelles Online-Coaching + Selbststudium (Vor-/Nachbereitung) = zusammen 150 Stunden

Fachkompetenzen

- Konzepte betrieblicher und überbetrieblicher Steuerung wie Controlling analysieren und darstellen können,
- Strukturierung komplexer Informationsweitergabe beherrschen
- Wissens- und Strukturgrundlagen von öffentlichen und fachlichen Auditorien erkennen können
- Betriebswirtschaftliche und Finanzierungsgrundlagen von Unternehmen im Bereich Sozialer Arbeit verstehen und darstellen können

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Multiplikatorenkompetenz für öffentliche und fachliche Auditorien
- Komplexe Systeme analysierend erschließen können

Code und Modulname G O 4 Gemeindepyschiatriemodul 4 Regionale Struktur und Finanzierung

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5

Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistungen

Lerngebiet Rechtliche Grundlagen, Finanzierung und Struktur regionaler Versorgung

Kurzbezeichnung Inhalt Rechtliche Grundlagen gemeindepyschiatrischer Finanzierungs- und Abrechnungssysteme und deren Instrumente. Regionale Zielvereinbarungen in gemeindepyschiatrischen Verbänden

Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen 4 SWS Lerncoaching, 150 Stunden studentische Arbeitsbelastung

Notwendige Vor- und/oder Folgebedingungen Ggf. Brückenkurs: Sozialrecht Grundlagen SGB V, VI, IX, XII

Fachkompetenzen

- Überblick zu den relevanten Leistungssystemen haben und vermitteln können; Exemplarisch ein personenbezogenes Abrechnungssystem erklären können
- Exemplarisch Regionale Zielvereinbarungen (Rezi-Psych) für die eigene Region anwenden können
- Eigenständige Recherche zu sozialrechtlichen Fragestellungen im Kontext von GP durchführen können
- Überblick zu den Grundlagen gemeindepyschiatrischer Verbände haben

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Eigenständige Einschätzung eines komplexen regionalen Systems entwickeln können, Problemanalysen exemplarisch beherrschen und vermitteln können

Code und Modulname G P 4 Präsenzmodul Gemeindepyschiatrie 4 Präsentation und Analyse regionaler Strukturen

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Mündliche und schriftliche Teilprüfungsleistungen

Kurzbezeichnung Inhalt Präsentation und Analyse regionaler Strukturen

Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen 6 SWS Lehrleistung: Blockveranstaltungen (zusammen 100 Präsenz-Unterrichtsstunden und 50 Stunden Selbststudium)

Fachkompetenzen

- Regionale Analyse und das Entwickeln von Zielvereinbarungen beherrschen
- Ökonomische Betriebsanalyse der Produktion von qualitativ guten und fachlich begründeten Dienstleistungen vornehmen können
- Analyse von rechtlichen Rahmenbedingungen und dem Leistungsgeschehen in einer Region präsentieren können
- Komplexe Sachverhalte auch für öffentliche Auditorien präsentieren: eigene Ergebnisse des Handlungsforschungsprojektes

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Präsentationskompetenz, Multiplikationskompetenz fachliche und öffentliche Auditorien

Code und Modulname 5. Handlungsforschungsprojekt

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 10 (300 Stunden)

Prüfungsform Präsentation und Diskussion der Forschungsergebnisse

Kurzbezeichnung Inhalt Handlungsforschungsprojekt

Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen 2 SWS Lehrleistung als individuelle Begleitung und Anleitung in 2 Kleingruppen und eigenständige Erarbeitung und Durchführung des Projektes (Selbststudium)

Fachkompetenzen

- Selbständiges Erarbeiten und Begründen eines Forschungsdesigns
- Exemplarische Anwendung quantitativer/qualitativer Forschungsmethoden im Kontext Gemeindepyschiatrie
- Öffentliche Präsentation der Ergebnisse in der Studiengruppe

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Integration von Wissen und Komplexität am Beispiel eines Forschungskontextes
- Selbständige analytische Kompetenz und schriftliche wie mündliche Vermittlung

Code und Modulname 6. Abschlussmodul

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 20 (600 Stunden)

Prüfungsform Masterarbeit und öffentliches Kolloquium

Kurzbezeichnung Inhalt Masterarbeit und öffentliches Kolloquium

Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen 4 SWS Lehrleistung als individuelle Begleitung und Anleitung in 2 Kleingruppen und Selbststudium

Notwendige Vorbedingungen alle Module des Schwerpunkts

Fachkompetenzen

- Selbständiges Erarbeiten einer wissenschaftlichen Arbeit, die das eigene Handlungsforschungsprojekt theoretisch ausführlich begründet, dessen Ergebnisse vorstellt und analysiert und zum Stand der Fachwissenschaft in der sozialen Arbeit wie dem „State of the Art“ aus dem Bereich Gemeindepyschiatrie in Verbindung setzt
- Öffentliche Präsentation der Ergebnisse im Fachbereich

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Integration von Wissen und Komplexität am Beispiel eines theoretischen und Forschungskontextes
- Selbständige analytische Kompetenz und schriftliche wie mündliche wissenschaftliche Vermittlung

Schwerpunkt Sozialraumentwicklung und -organisation**1. Studienhalbjahr**

Code und Modulname **S 1 Strukturmodul 1
Grundlagentheoretische Bezüge Sozialer Arbeit**

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistungen

Kurzbezeichnung Grundlagentheoretische Bezüge Sozialer Arbeit

Inhalt

Art und Umfang/
Aufschlüsselung der
Lehrverpflichtungen 4 SWS Lehrleistung: individuelles Online-Coaching + Selbststudium (Vor-/Nachbereitung) = zusammen 150 Stunden

Fachkompetenzen

- Wissenschaftstheorie: Vorstellungen über Nutzen, Bedingungen und Grenzen von Theorie in der Sozialen Arbeit entwickeln können
- Überblick zur Sozialgeschichte, der Konstruktion der Adressaten sozialer Arbeit und Konzeptentwicklung wie theoretische Fundierung haben
- Über einen systematischen Zugang zu den aktuellen Theoriendebatten und deren Praxisbedeutung verfügen
- Eigene Zugänge zu Grundlagentheorien verfolgen können, sich mit den eigenen Praxistheorien auseinander setzen können
- Über Quellenwissen verfügen

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Wissen und Verstehen theoretischer Grundlagen und Zusammenhänge eigenständig in die Analyse von multidisziplinären und komplexen Praxisfeldern einbringen können
- Ethische Kontexte und Genderanalyse selbständig erarbeiten und darstellen können
- Selbstgeleitetes Lernen an Teilprojekten
- Soziale und ethische Verantwortung reflektieren können

Code und Modulname **SRO 1 Sozialraummodul 1
Theoretische Grundlagen sozial-räumlicher Entwicklungsprozesse**

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistung

Kurzbezeichnung Theoretische Grundlagen sozial-räumlicher Entwicklungsprozesse

Inhalt

- Soziologische und ökonomische Grundlagen der Sozialraumentwicklung (Post-Fordismus, Regulationstheorie, Globalisierung, Raum und Stadtentwicklung, Wachstum und Schrumpfung)
- Raumproduktion lokal-global
- Horizontale Determinanten sozialer Ungleichheit (Raum, Geschlecht), Theorien zu Underclass, Exclusion; Armut
- Grundlagen der Sozialraumanalyse

Art und Umfang
Aufschlüsselung der
Lehrverpflichtung 4 SWS Lehrleistung: Online-Coaching und Selbststudium (Vor-/Nachbereitung)

Notwendige
Vorbedingungen

Fachkompetenzen

Brückenmodul 06 b-online

- Ursachen und Wirkungszusammenhänge sozialer, wirtschaftlicher und räumlicher Prozesse erklären können
- Ursachen sozialräumlicher Ungleichheiten erklären und bewerten können
- (Stadt-)soziologische und andere theoretische Konzepte der Raumorganisation auf komplexe Problemsituationen in Teilräumen beziehen können
- Selbständig Erkenntnisse der Sozialstrukturanalyse auf Raummuster beziehen und Sozialraumanalyse eigenständig anwenden können
- Quellen verfügbar haben

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Eigene Fragestellungen im Zusammenhang sozial-räumlicher Auf- und Abwertungsprozesse bearbeiten
- Situationen von Armut in einen räumlichen Kontext bewerten
- Reflexion sozialer Verantwortung

Code und Modulname **SRP 1 Präsenzmodul
Sozialraumentwicklung 1
Sozialraumbezüge Sozialer Arbeit**

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Mündliche und schriftliche Teilprüfungsleistung

Kurzbeschreibung
Inhalt

- Bedeutungswandel der lokalen Handlungsebene (Lokalisierung)
- Dilemma des Sozialraumbezugs, zwischen gesamtgesellschaftlicher Verursachung von Problemlagen und der Bearbeitung ihrer lokal beschränkten Erscheinungsformen
- Sozialraumorientierung Sozialer Arbeit/Gemeinwesenarbeit als Arbeitsprinzip
- Netzwerkanalyse

Art und Umfang
Aufschlüsselung der
Lehrverpflichtung 6 SWS

Fachkompetenzen

- Sozialräumliche Dimensionen in die eigene Arbeitsplatzanalyse einbeziehen können
- Die eigene Praxis innerhalb der neueren Sozialraum-Diskussion in der sozialen Arbeit konzeptionell verorten und reflektieren können
- Für das eigene Praxisfeld eine eigene Sozialraumanalyse konzipieren können
- Auf der Grundlage einer raumbezogenen Defizit- und Ressourcenanalyse und eines eigenen auf den Raum bezogenen Vernetzungsdiagramms ein Konzept für den Aufbau und die Begleitung informeller Unterstützungssysteme entwickeln können

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Sensibilisierung auf Kooperation und Vernetzung
- Synergieeffekte im Sozialraum analysieren und nutzen können
- Gendersensibilisierung im Kooperationsaufbau

2. Studienhalbjahr

Code und Modulname **S 2 Strukturmodul 2
Erkenntniszugänge und Methoden**

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistungen

Kurzbezeichnung Erkenntniszugänge und Methoden: Empirische Forschung/Handlungsforschung in der sozialen Arbeit

Inhalt

Art und Umfang/
Aufschlüsselung der
Lehrverpflichtungen 4 SWS Lehrleistung: individuelles Online-Coaching + Selbststudium (Vor-/Nachbereitung) = zusammen 150 Stunden

Fachkompetenzen

- Verständnis über Bedeutung und Reichweite von Forschungsstrategien und
- Überblick zu quantitativen und qualitativen Forschungsstrategien und deren Voraussetzungen und Implikationen gewinnen
- Anwendung einer Forschungsmethode im Rahmen der eigenen Berufspraxis begründen können
- Forschungsdesign exemplarisch entwickeln können
- Untersuchungsbefunde exemplarisch darstellen und kritisch Interpretieren und diskutieren können

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Über Quellenwissen und Suchstrategien zu Forschungsvorhaben verfügen

Beispielhafte Integration von Wissen um komplexe Strategien, ihre Begründung, Dokumentation und Analyse
Beispielhafte Entwicklung eigener Szenarien

Code und Modulname **SRO 2 Sozialraummodul 2 Reproduktionsstrategien unter Armutsbedingungen**

Dauer 1 Studienhalbjahr
Credits 5 (150 Stunden)
Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistung
Kurzbeschreibung Inhalt

- „real life economics“ (transversale Ökonomien, Schattenwirtschaft, Haushaltsökonomien, Selbsthilfe)
- Forschung zu kultur- und genderspezifischen Reproduktionsstrategien der Armutsbevölkerung
- Analyse der unterschiedlichen Konzepte der Partizipation von Erwerbslosen in der Spannung von kommodifizierter Nachfragemacht und dekommodifizierter Teilhabemacht
- Gemeinwesenorientierte, kooperative Unternehmensformen

Art und Umfang Aufschlüsselung der Lehrverpflichtung Fachkompetenzen

4 SWS Lehrleistung: Online-Coaching und Selbststudium (Vor-/Nachbereitung)

- Perspektivische Unterschiede zwischen einer volks- und betriebswirtschaftlichen Sichtweise sowie einer „real life economics“ begreifen und diese konzeptionell für Sozialraumentwicklung und Gemeinwesenökonomie wenden können
- Aus empirischen Erkenntnissen zu Reproduktionsstrategien der Armutsbevölkerung konzeptionelle Konsequenzen für sozialraumorientierte Soziale Arbeit ziehen können — besonders im Hinblick auf ihre Anschlussfähigkeiten für eine formelle Gemeinwesenökonomie
- Beziehungen herstellen können zwischen der Diskussion um Zivil- und Bürgergesellschaft und der um den sog. „Dritten Sektor“ — besonders im Hinblick auf die Staatsfunktion und das zu Grunde gelegte Verständnis von Partizipation
- Widersprüche und Spannungen innerhalb gemeinwesenökonomischer Projekte analysieren und dafür konstruktive Lösungsansätze entwickeln können

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Praktische Ideologiekritik
- Kultur- und genderspezifischer Blick auf Reproduktionsstrategien
- Eigenen politischen und professionellen Standort analysieren und begründen können

Code und Modulname **SRP 2 Präsenzmodul Sozialraum 2 Partizipative Projektentwicklung im Sozialraum**

Dauer 1 Studienhalbjahr
Credits 5 (150 Stunden)
Prüfungsform Mündliche und schriftliche Teilprüfungsleistung
Kurzbeschreibung Inhalt

- Erkenntniszugänge und Methoden.
- Theorien und Forschungsergebnisse zur kultur- und genderspezifischen Entwicklung politischen Ausdrucksvermögens und ihre praktischen Implikationen für die Entwicklung von Sozialräumen
 - Nicht verfasste, direkte, initiiierende Verfahren der Partizipation

Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtung Fachkompetenzen

- Organizing
 - Transversalität
- 6 SWS, Blockveranstaltung, in Blöcken à 2–3 Tagen Länge

- Praktische Implikationen verschiedener Theorien über Entwicklungsstufen politischen Ausdrucksvermögens herausarbeiten können
- Gender-, kultur- und kontextangemessener Einsatz nicht verfasster, direkter, initiiender Verfahren der Partizipation
- Genderspezifisch und soziokulturell unterschiedlich ausgeprägte Partizipationsformen in ihrem spezifischem politischen Ausdrucksvermögen erkennen, aufgreifen und in ihrer demokratischen Verwirklichung fördern (Organizing) können
- Das Konzept der Transversalität in der Analyse von Institutionen einsetzen können und daraus praktische Anknüpfungspunkte für ein Organizing ziehen können
- Ansatzpunkte für ein eigenes Handlungsforschungsprojekt finden und dieses konzipieren können
- Theorie — Praxis-Transfer
- Konzeptionskompetenz
- Selbstorganisiertes Lernen

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

3. Studienhalbjahr

Code und Modulname **S 3 Strukturmodul 3 Kernkompetenzen professionellen Leitungshandelns**

Dauer 1 Studienhalbjahr
Credits 5 (150 Stunden)
Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistungen
Kurzbezeichnung Inhalt

Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen Fachkompetenzen

4 SWS Lehrleistung: individuelles Online-Coaching + Selbststudium (Vor-/Nachbereitung) = zusammen 150 Stunden

- Über Wissen zu Qualitätsdiskussion in der sozialen Arbeit, kooperativen und dialogischen Teiligungsprozessen verfügen
- Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement: einen strategischen Veränderungsprozess einleiten, dokumentieren und evaluieren können
- Moderation, Kooperation und Konflikt: eigenes Verhalten reflektieren und strategisch einsetzen können
- Moderationsstrategien, Kooperation in komplexen und konflikthafter Netzwerken exemplarisch analysieren können
- Reflektion eigenen Handelns in komplexen Situationen
- Exemplarische Problemlösung in komplexen und nicht ausreichend bekannten Prozessen

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

Code und Modulname **SRO 3 Sozialraummodul 3 Gestaltung von politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der Partizipation**

Dauer 1 Studienhalbjahr
Credits 5 (150 Stunden)
Prüfungsform Schriftliche Teilprüfungsleistungen
Kurzbeschreibung Inhalt

- Unterschiedliche Begriffe und Konzepte von Zivil- und Bürgergesellschaft
- Kritische Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen der Partizipation (verfasste Verfahren)

Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtung Fachkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Perspektive von Planungstheorie und -recht • Analyse unterschiedlicher Planungskonzepte und der mit ihnen verbundenen Partizipationsformen unter dem Aspekt von Gendermainstreaming und Zielgruppenangemessenheit <p>4 SWS Lehrleistung: individuelles Online-Coaching + Selbststudium (Vor-/Nachbereitung) = zusammen 150 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Implikationen der staats- und rechtstheoretischen Debatte zu Zivilgesellschaft und Citizenship herausarbeiten können • Unterschiedliche Konzepte von Zivil- und Bürgergesellschaft in ihrer strategischen Herausforderungen für die Soziale Arbeit einschätzen können • Unterschiedliche Partizipationsnormen erklären und bewerten können • Überblick über Partizipationskonzepte und -methoden und deren Voraussetzungen und Grenzen gewinnen • Realistische und zugleich offensive Ansätze zur praktischen Ausgestaltung der durch das Bau- und Sozialrecht sowie die Gemeindeordnungen eröffneten Partizipationsmöglichkeiten entwickeln können 	Kurzbeschreibung Inhalt Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtung Fachkompetenzen	<p>Ökonomische und juristische Aspekte bei der Gründung oder Leitung sozialer Unternehmer, Abläufe und Prozesse der Organisationsentwicklung</p> <p>4 SWS Lehrleistung: individuelles Online-Coaching + Selbststudium (Vor-/Nachbereitung) = zusammen 150 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen der verschiedenen Rechtsformen sozialer Unternehmen • Bedingungen des Steuerrechts benennen und anwenden können • Struktur und Entwicklung des 3. Sektors erklären • Die Grundelemente zum Aufbau sozialer Unternehmen kennen • Maßnahmen zur Erschließung von Ressourcen und/oder Märkten exemplarisch anwenden können • Netzwerkstrukturen, ihren Aufbau und ihre Eigenheiten benennen und in der Praxis analysieren können • Überblick über Konzepte und Methoden der lokalen und Gemeinwesenökonomie, anwenden auf ein Praxisbeispiel • Produktion, Information und Struktur von betrieblichen Abläufen erklären • OE-Prozesse analysieren können • Methoden der Veränderung und Stabilisierung von Organisationen und Prozessen anwenden • Quellen selbstständig erschließen können • Fähigkeit zur Übertragbarkeit auf eigene Kontextsituationen • Interdisziplinäre Perspektiven auf Soziale Arbeit wahrnehmen und einordnen können • Sicherheit im Umgang mit betriebsökonomischen Größen
Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Reflektieren des eigenen Demokratieverständnisses • Selbstständiges Recherchieren relevanter Daten • Eigenständiger Umgang mit Gesetzen und ihren Kommentaren • Modifizieren vorhandener Verfahrensparameter auf konkrete Situationen 	Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Übertragbarkeit auf eigene Kontextsituationen • Interdisziplinäre Perspektiven auf Soziale Arbeit wahrnehmen und einordnen können • Sicherheit im Umgang mit betriebsökonomischen Größen
Code und Modulname	SRP 3 Präsenzmodul Sozialraum 3 Management im sozialen Raum	Code und Modulname	SRO 4 Sozialraummodul 4 Gouvernance und Steuerung im Sozialraum
Dauer	1 Studienhalbjahr	Dauer	1 Studienhalbjahr
Credits	5 (150 Stunden) in 4 Blöcken	Credits	5 (150 Stunden)
Prüfungsform	Mündliche und schriftliche Teilprüfungsleistung	Prüfungsform	Schriftliche Teilprüfungsleistung
Kurzbeschreibung Inhalt	Quartiersmanagementkonzepte, ihre Elemente und Akteure im sozialen Raum	Kurzbeschreibung Inhalt	Politikfeldbezogene Rahmensetzungen und Organisationsmodelle sozialraumbezogenen professionellen Handelns. Neuere Ansätze der Steuerung und des Managements in Städten und Regionen Urban Management, lernende Regionen, regionale Netzwerke...)
Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtung	6 SWS Lehrleistung, Blockveranstaltung, Blöcke à 2—3 Tage	Art und Umfang/ Aufschlüsselung der Lehrverpflichtung	4 SWS Lehrleistung, Online-Coaching, + Selbststudium Vor- und Nachbereitung
Notwendige Vorbedingungen	Grundlagen des Projektmanagements (Brückenkurs)	Fachkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Motive und Strategien von Gouvernance in europäischen Städten und Regionen • Bezüge unterschiedlicher Politikfelder und -ebenen zum sozialräumlichen Kontext kennen und darstellen können • institutionelle Akteure sozialrelevanter Handlungsweisen identifizieren und ihre lokale Bedeutung erklären können • Steuerungsmechanismen in ihren Auswirkungen auf die Soziale Arbeit im Raum reflektieren können • Erkennen von Kooperationsmöglichkeiten und -hindernissen einer ressortübergreifenden Handlungsweise • selbstständiges Analysieren beispielhafter Kooperationsansätze • Eigenständiges Recherchieren von Lösungsangeboten in komplexen Organisationsstrukturen
Fachkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Anwenden der methodischen Ansätze von Planung und Beteiligung in einem eigenen Projektbeispiel • Prozessmoderation und Gruppenorganisation exemplarisch vorbereiten und durchführen können • Chancen und Risiken unterschiedlicher Steuerungsansätze im sozialen Raum erkennen und bewerten • Überblick und Anwendung von Methoden des Konfliktmanagements erlangen <p>Beispielhafte Analyse von Gruppenstrukturen und -konfliktmustern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion individueller Leitungskompetenzen • Soziale Verantwortung reflektieren können 		
Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beispielhafte Analyse von Gruppenstrukturen und -konfliktmustern • Reflexion individueller Leitungskompetenzen • Soziale Verantwortung reflektieren können 		
4. Studienhalbjahr			
Code und Modulname	S 4 Strukturmodul 4 Soziale Unternehmen und Multiplikatorenkompetenz		
Dauer	1 Studienhalbjahr		
Credits	5 (150 Stunden)		
Prüfungsform	Schriftliche Teilprüfungsleistungen		

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Selbstorganisiertes Lernen
- Akteursnetze für unbekannte Stadtteile/Nachbarschaften selbständig recherchieren und darstellen können
- Aneignung einer interdisziplinären Kommunikationskompetenz
- Kenntnisse über Zugänge zu komplexen Organisationsstrukturen weiter vermitteln

Fachkompetenzen

- Selbständiges Erarbeiten einer wissenschaftlichen Arbeit, die das eigene Handlungsforschungsprojekt theoretisch ausführlich begründet, dessen Ergebnisse vorstellt und analysiert und zum Stand der Wissenschaft in den raumbezogenen Sozialwissenschaften in Verbindung setzt
- Öffentliche Präsentation der Ergebnisse im Fachbereich

Code und Modulname **SRP 4 Präsenzmodul Sozialraum 4 Präsentation und Analyse sozialraumbezogener Projekte**

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 5 (150 Stunden)

Prüfungsform Mündliche Prüfungsleistung

Lerngebiet Auswertung der Projekte

Kurzbeschreibung Inhalt Die Studierenden stellen die Ergebnisse Ihrer Handlungsforschungsprojekte vor, die parallel zu den Modulen SR 2 und SR 3 erarbeitet wurden. Sie stellen sich einer Fachdiskussion und reflektieren ihre Arbeit

Art und Umfang/Aufschlüsselung der Lehrverpflichtung 6 SWS Blockveranstaltung (Blöcke von 2–3 Tagen).

Fachkompetenzen

- Selbständiges Erarbeiten und Durchführen eines selbstgewählten Projektes
- Präsentation eigener Forschungsergebnisse und Schlussfolgerungen vor einem Fachpublikum
- Diskursives Reflektieren eines komplexen Themas

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Integration von Wissen und Komplexität am Beispiel eines theoretischen und Forschungskontextes
- Selbständige analytische Kompetenz und schriftliche wie mündliche wissenschaftliche Vermittlung

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Reflexion der eigenen Arbeits- und Denkweisen
- Kritikfähigkeit
- Rhetorische Ausdrucksfähigkeiten
- Überzeugungskraft

Code und Modulname **5. Handlungsforschungsprojekt**

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 10/300 Stunden

Prüfungsform Präsentation und Diskussion der Forschungsergebnisse

Kurzbezeichnung Inhalt Handlungsforschungsprojekt

Art und Umfang/Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen 2 SWS Lehrleistung als individuelle Begleitung und Anleitung in 2 Kleingruppen und eigenständige Erarbeitung und Durchführung des Projektes/Selbststudium

Fachkompetenzen

- Selbständiges Erarbeiten und Begründen eines Forschungsdesigns
- Exemplarische Anwendung quantitativer/qualitativer Forschungsmethoden im Kontext Gemeindepshyatrie
- Öffentliche Präsentation der Ergebnisse in der Studiengruppe

Fachunabhängige bzw. fachübergreifende Kompetenzen

- Integration von Wissen und Komplexität am Beispiel eines Forschungskontextes
- Selbständige analytische Kompetenz und schriftliche wie mündliche Vermittlung

Code und Modulname **6. Abschlussmodul**

Dauer 1 Studienhalbjahr

Credits 20/600 Stunden

Prüfungsform Masterarbeit und öffentliches Kolloquium

Kurzbezeichnung Inhalt Masterarbeit und öffentliches Kolloquium

Art und Umfang/Aufschlüsselung der Lehrverpflichtungen 4 SWS Lehrleistung als individuelle Begleitung und Anleitung in 2 Kleingruppen und Selbststudium

Notwendige Vorbedingungen alle Module des Schwerpunkts